# Buchinger Barbara, WKÖ Up

Von:Susnik Marko, Dipl. Ing, Dr., WKÖ UpGesendet:Donnerstag, 14. November 2019 13:15An:Schinnerl, Isabell; Knoflach, Georg

Beschränkung von Blei in Schrot - Stellungnahme WKÖ

Liebe Isa, lieber Georg

danke für die Übermittlung des Entwurfes zur besagten Beschränkung, gern möchten wir dazu wie folgt Stellung nehmen:

## 1. Definition Feuchtgebiet:

Im Absatz 22 von Annex XVII wurde eine Definition eines Feuchtgebietes definiert. In den Erwägungsgrund 24 der Kommission wird Bezug genommen auf die Ramsar-Konvention aus dem Jahr 1971, deren wesentliches Anliegen die Förderung der Erhaltung von Feuchtgebieten ist. In der Ramsar-Konvention geht es um die Zuweisung von Gebieten, die nach ihrer botanischen, zoologischen und hydrologischen Bedeutung ausgewählt werden. Unter wohlausgewogener Nutzung von Feuchtgebieten ("wise use") ist ihre nachhaltige Nutzung "zum Wohle der Menschheit in einer mit dem Erhalt der Naturgüter des Ökosystems im Einklang stehenden Weise" zu verstehen. Die Definition im Verordnungsentwurf ist unserer Ansicht nach zu weit gefasst, um für eine Beschränkung von Bleischrot in bzw. über Feuchtgebiete zu gelten, die aus folgenden Gründen unpraktisch und vor allem ungeeignet ist:

- Aus rechtlicher Sicht umschließt die Ramsar-Definition alle Gewässer, einschließlich kleiner Pfützen oder Abflüsse/Gräben am Rande eines Feldes. Wichtig ist, dass die Ramsar-Definition nicht die Größe eines Feuchtgebietes umfasst.
- Durch die Einbeziehung von Mooren wird die Beschränkung sowohl für Jäger als auch Vollzugsbeamte unklar, etwa bzgl. der Frage, was ein Moorlebensraum ausmacht und wo solche Lebensräume/Gebiete beginnen und enden. In diesem Zusammenhang wird die Durchsetzung und Verständlichkeit erheblich erschwert.
- 24 der EU-Mitgliedstaaten verfügen bereits über nationale Gesetze über die Verwendung von Bleischrot über bzw. in Feuchtgebieten, wobei keiner dieser Staaten die vollständige Ramsar-Definition aufgrund der damit verbundenen Probleme anwendet.
- Da die weiter gefasste Definition der Ramsar-Konvention bedeutet, dass Gebiete außerhalb von Feuchtgebieten einbezogen werden, sollte betont werden, dass Risiken in Zusammenhang mit der Aufnahme von Bleischrot durch Wasservögel, welche sich außerhalb von Feuchtgebieten ernähren, nicht in nennenswerter Weise nachgewiesen wurden.

Wichtig ist, dass selbst der SEAC durch die Einbeziehung von Mooren auf Schwierigkeiten hingewiesen hat:

- ....bei der Identifizierung bestimmter Arten von Feuchtgebieten in der Praxis, z.B. Moor- und Sumpfgebieten. Dies könnte es Schützen erschweren, zu erkennen, ob sie die Beschränkung einhalten oder nicht, z.B. in Gebieten mit einem hohen Mooranteil, welches für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.
- ....für Schützen kann es problematisch sein, in der Praxis zu beurteilen, ob ein Gebiet ein Feuchtgebiet ist oder nicht, z.B. in Landschaften mit einer Vielzahl kleinerer Pfützen, und/oder mehr oder weniger trockenen Mooren. Der SEAC stellt dazu fest, dass die Heranziehung der Ramsar-Definition die Durchsetzbarkeit und Einhaltung der Beschränkungen in bestimmten Arten von Feuchtgebieten einschränken könnte.
- Der SEAC stellt auch fest, dass es schwierig sein kann, zu beurteilen, wo die tatsächliche Grenze eines Feuchtgebietes, z.B. für Moorgebiete, ist.

→ Damit diese Verordnung für Jäger und Vollzugsbeamte praktisch, verhältnismäßig und verständlich ist, sollten Feuchtgebiete als Feuchtgebiete mit sichtbarem Wasser neu definiert und die Mitgliedstaaten weiter ermutigt werden, Mindestgrößen festzulegen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

# 2. Streichung von "Pufferzonen":

Im Beschränkungsprozess wurden Pufferzonen diskutiert. Man kam aber zum Schluss, dass diese für diese Beschränkung nicht sinnvoll bzw. unangemessen sind. Es gilt hervorzugeben, dass der SEAC nicht über ausreichende Informationen zur Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen von Pufferzonen verfügte. Daher hat der Ausschuss keine Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen von Pufferzonen aus Sicht der Verhältnismäßigkeit gezogen. Unserem Verständnis nach lag der Hauptgrund, warum Pufferzonen nicht in die Stellungnahme der ECHA aufgenommen wurden, in der praktischen Anwendbarkeit. Die Einbeziehung von Pufferzonen in die Beschränkung, würde diese Regelung insbesondere im Zusammenhang mit Moorgebieten sowohl für Jäger als auch den Vollzug äußerst herausfordernd machen. Wir sehen darüber hinaus keine nachvollziehbare Grundlage für den Vorschlag der Kommission, Pufferzonen von 400 m einzuführen.

Hervorheben möchten wir die Argumentation der ECHA, dass Pufferzonen den Umfang der Beschränkung über Feuchtgebiete hinaus ausdehnen. Mit dem Vorschlag der Kommission für eine festgelegte Pufferzone mit einer Breite von 400 m hat sich der Umfang gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag folglich erheblich erweitert, da jegliches Schießen mit Bleischrot (unabhängig von Zweck und Richtung) in diesen Zonen eingeschränkt wird. Aus unserer Sicht ist ein solcher Ansatz unverhältnismäßig.

Pufferzonen im Sinne vollständiger Sperrzonen werden nur in sehr wenigen Mitgliedstaaten verwendet. In diesen werden enggefasste Verbote in genau definierten Feuchtgebieten mit deutlich (kartierten) Grenzen umgesetzt. Die überwiegende Mehrheit der bestehenden Beschränkungen überträgt den Schützen die Verantwortung dafür, dass das abgegebene Bleischrot nicht in Feuchtgebieten landet. Die Formulierung "Schießen in oder über Feuchtgebieten" hat daher ein konkrete Rechtswirkung und macht Pufferzonen obsolet. Anstelle von Pufferzonen erachtete auch die ECHA (als Dossiereinreicher) den vorgeschlagenen Wortlaut in dem Eintrag "wo abgegebenes Schrot in einem Feuchtgebiet landen würde" als einen flexiblen, dynamischen und zweckdienlichen Ansatz für eine angemessene Berücksichtigung der Risiken innerhalb eines Feuchtgebietes durch eine ursprüngliche Verwendung von Bleischrot außerhalb eines Feuchtgebietes. In diesem Zusammenhang argumentierte die ECHA, dass der Jäger/Schütze aufgrund seines Wissens und seiner lokalen Kenntnisse ganz besonders dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass bei der Jagd bzw. beim Schießen kein Blei in Feuchtgebiet abgelagert wird.

Der Vorschlag der Kommission berücksichtigt nicht, dass sich nahezu jeder Tontaubenschießstand in der EU innerhalb von 400 m eines Gewässers gem. Ramsar-Definition befindet. Der Wechsel zu Stahlschrot in Schießständen erfordert häufig umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen. Es liegen keine Informationen über die Anzahl und Standorte von Schießständen in den verschiedenen Mitgliedstaaten vor, die es ermöglichen würden, die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Vorschlags auf andere Schießarten als die Jagd, z.B. dem Sportschießen, abzuschätzen. Daher wurden diese Kosten nicht von der ECHA oder der Kommission bewertet oder geschätzt.

→ Pufferzonen sollten aus dem Vorschlag gestrichen werden.

#### 3. Definition von Besitz:

Der Vorschlag der Kommission empfiehlt, den Besitz von Bleischrot während der Jagd in bzw. über Feuchtgebieten zu verbieten. Diese Verordnung sollte nicht dazu führen, dass Jäger wegen des Besitzes von Bleischrot in bzw. über Feuchtgebieten strafrechtlich verfolgt werden können. Die meisten Jäger durchqueren irgendwann an einem typischen Jagdtag mit ihrem Gewehr Feuchtgebiete (gemäß der

Ramsar-Definition) in Europa, was auch von der ECHA erwähnt wird. Aus unserer Sicht kann die aktuelle Formulierung bedeuten, dass das Verbot in der Praxis weit über Feuchtgebiete hinaus ausgedehnt wird. Eine Rechtfertigung bzw. Abwägung der Verhältnismäßigkeit liegt dafür jedoch nicht vor. In diesem Zusammenhang bestehen nun ernsthafte Unklarheiten in Bezug auf die Interpretation des Besitzes. Das wurde auch vom SEAC eingeräumt.

→ Es bedarf einer klaren und gut begründeten Interpretation des Besitzes. Daher wäre die vorgeschlagene Beschränkung des Besitzes als Besitz während der Jagd bzw. dem Sportschießen auszulegen.

## 4. Übergangszeit:

Ohne jegliche Begründung schlägt die Kommission eine wesentlich kürzere Übergangszeit von 18 Monaten als die ECHA in ihrer Stellungnahme vor, welche 36 Monate betrug. Die von der ECHA vorgeschlagenen 36 Monate basierten auf Informationen aus Gesprächen mit Interessengruppen und gelten als Mindestzeitraum. Dies ist notwendig, um Herstellern genügend Zeit zu geben, ihre Produktionskapazitäten für alternative Munitionen, insbesondere Stahlschrotmunition, zu erhöhen. Aus unserer Sicht wäre sogar ein längerer Zeitraum notwendig. Darüber hinaus ist in einigen Mitgliedstaaten der EU, die keine Verordnung für den stufenweisen Ausstieg aus der Verwendung von Bleischrot in Feuchtgebieten umgesetzt haben, die nötige Infrastruktur für eine Umsetzung nicht vorhanden. Dies verlangsamt den Prozess der Anpassung von Gewehren, wo dies notwendig ist, erheblich. Auch die Bereitstellung von Alternativen zu Bleischrot kann Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist auch deshalb wichtig, weil häufig große Lagerbestände an Schrot vorhanden sind, die verbraucht werden müssen.

→ Die Übergangszeit sollte 8 Jahre betragen.

#### 5. Allgemeinere Auswirkungen / Kosten

Die Beschränkung hat für den Schießsport die Konsequenz, dass ganze Bereiche an Kalibern eliminiert werden. Damit können daraus auch gewisse sportliche Disziplinen wegfallen. Denn hinsichtlich der Ballistik ist die Genauigkeit ein wichtiger Punkt. Alternativmunition hat nachweislich eine geringere Präzision. Zudem ist bleifreie Munition um einiges teurer ist.

Positiv gesehen wird ein Phase-out von bleihaltigem Schrot seitens des Lebensmittelgewerbes, das sich dadurch eine Verbesserung der Fleischqualität verspricht.

Der Vorschlag der Kommission im Absatz 12 der Erwägungsgründe besagt, dass die "Kosten der vorgeschlagenen Beschränkung hauptsächlich von den Jägern getragen würden und dass der Kostenanstieg für die Jäger angemessen sei". Die Kommission macht einen Fehler, wenn sie erklärt, dass in nahezu allen EU-Mitgliedstaaten eine "Infrastruktur zur Prüfung von Geschossen" vorhanden ist. Dies zeigt einen völligen Mangel an Verständnis für das Problem: Es sind nämlich die Gewehre, und nicht die Geschosse, die geprüft werden müssen. Darüber hinaus muss die Frage gestellt werden: Welche Mitgliedstaaten verfügen über die erforderliche Infrastruktur für die Prüfung von Gewehren? Darüber hinaus schließt die Heranziehung der Ramsar-Definition mit Pufferzonen und einem Besitzverbot einen viel größeren Anteil an betroffenen Jägern in den Umfang der Einschränkung ein. Das Ausmaß und die Auswirkungen auf Millionen von europäischen Bürgern wurden daher von der ECHA bzw. der Kommission nicht angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus ersucht die Kommission die Mitgliedstaaten, ein vollständiges Verbot der Verwendung von Bleischrot in bzw. über Feuchtgebieten einzuführen, was jedoch im Hinblick auf die Auswirkungen und den Umfang des Vorschlags der Kommission nicht ausreichend erklärt bzw. begründet ist.

→ Diese Aspekte sollten in den zuständigen ECHA-Ausschüssen neuerlich bewertet werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Schönen Gruß Marko



Dr. Marko Sušnik Wirtschaftskammer Österreich Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269 E: marko.susnik@wko.at , W: http://wko.at/reach